



Satzung

gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
30.03.2019

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18. August 1907 in Ober-Laudenbach gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein 1907 e. V. Ober-Laudenbach". Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Laudenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Hessen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateursports und der kulturellen Gemeinschaft auf gemeinnütziger Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch-und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
 2. Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Antrag ist mit einem vorgesehenen Vordruck bei der / beim Ersten Vorsitzenden einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten.
 5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der Austritt ist schriftlich bei der / beim Ersten Vorsitzenden zu erklären.
- Der Austritt von Minderjährigen kann nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

6.

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach Mahnung.

2. Vor der Beschlussfassung gemäß a) bis c) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

4. Nichtaufgenommene oder Ausgeschlossene können sich nach 6 Monaten erneut zur Aufnahme melden.

7. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Jugendvertreter sind ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

9. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung und zur Unterstützung der Interessen und Bestrebungen des Vereins sowie zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.

10. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie derjenigen Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 3

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenverwalter/in
 - e) der/dem Sportwart/in
3. Der Beirat besteht aus
 - a) den Ehrenvorsitzenden
 - b) den Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - c) der/dem Wanderwart/in
 - d) den Jugendvertretern/-vertreterinnen
 - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen
4. Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der/die Zweite Vorsitzende organisiert die kulturellen Veranstaltungen.
6. Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten im Auftrag des Vorstandes. Außerdem hat er/sie über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Protokolle sind gemeinsam mit dem/der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Mitgliederverzeichnis wird beim/bei der Schriftführer/in geführt.
7. Dem/der Kassenverwalter/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Abrechnungsbücher und die Verwaltung der Vereinskasse.
8. Der/die Sportwart/in koordiniert alle sportlichen Angelegenheiten und organisiert die sportlichen Veranstaltungen.
9. Die Abteilungsleiter/innen führen ihre Abteilungen im Sinne des Vereins und vertreten deren Interessen. Die Wahl erfolgt durch die Abteilungsversammlung. § 5 gilt entsprechend. Zur Abteilungsversammlung ist der/die Erste Vorsitzende einzuladen.
10. Die Jugendvertreter vertreten die Belange der jugendlichen Mitglieder. Sie werden durch die Jugendversammlung gewählt.
11. Die Beisitzer übernehmen Aufgaben nach Maßgabe des Vorstandes.
12. Vergütungen werden an die Vereinsorgane nicht gewährt. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Bei Teilnahme an auswärtigen Sitzungen und Veranstaltungen erhalten die

Vereinsorgane ein vom Vorstand festzusetzendes Tagegeld.

13. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

14. Sofern sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung stellen, können in Ausnahmefällen Personalunionen gebildet werden. Dies ist längstens für ein Jahr möglich.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal stattfinden. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
- b) die Wahl des Vorstandes für drei Jahre, ausgenommen die Abteilungsleiter und Jugendvertreter,
- c) die jährliche Wahl eines von drei Kassenprüfern für jeweils drei Jahre,
- d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes,
- g) Änderungen der Satzung.

2. Die Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung ist erwünscht. Der Vorstand ist zur Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes verpflichtet.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Mitteilung der Beratungspunkte verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden vom/von der Schriftführer/in beurkundet und gemeinsam mit dem/der Ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

Der/die Erste Vorsitzende tritt unverzüglich nach seiner/ihrer Wahl sein/ihr Amt an, im Übrigen bleibt nach Ablauf der Wahlperiode der Vorstand bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt.

§6

Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung berichten. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der des Jugendordnung. Er ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 8

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ oder durch Aushang in den Räumen des Vereins (Mehrzweckhalle) für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Ober-Laudenbach zu verwenden hat.

Die Sportgeräte werden der Kreisstadt Heppenheim bis zur Wiedergründung eines Sportvereins in Ober-Laudenbach zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Heppenheim hat über die Verwendung des Geldes Buch zu führen und dieses dem neugegründeten Sportverein auf Verlangen vorzulegen. Für die Sportgeräte muss die Stadt die Verantwortung übernehmen (Treuhandenschaft), da diese einem neugegründeten Sportverein in Ober-Laudenbach wieder als Eigentum übergeben werden müssen.

Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Hauptversammlung am 18.01.1987 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschloss am 14.01.1989 Änderungen.

Die Mitgliederversammlung beschloss am 17.03.2012 Änderungen.

Die Mitgliederversammlung beschloss am 30.03.2019 Änderungen.

Diese Satzung wurde beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen.

